

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.12.2017

„Erwerb von Anteilen an der Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH“

A. Problem

Die ÖPP Partnerschaften Deutschland AG wurde im Dezember 2016 umgewandelt in eine rein öffentlich getragene GmbH mit dem Namen „Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ (PD). Auf diese Weise wurden die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer vergabefreien Beauftragung nach § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geschaffen. Die PD ist ausschließlich für die öffentliche Hand tätig und bietet projektbezogene Beratungsleistungen zu den Bereichen öffentliche IT, Verwaltungsmodernisierung, Immobilien und Infrastruktur sowie dem Gesundheitswesen. Durch diese Leistungen sollen die öffentlichen Stellen unterstützt werden, ihre Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen. Im Bereich des Hochbaus umfasst das Angebot der PD beispielsweise

- Bedarfsermittlungen und Projektstrategiekonzepte über Machbarkeitsuntersuchungen und Variantenvergleiche,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
- Vergabeverfahren und Verhandlungen mit Auftragnehmern,
- Projektmanagement und Projektcontrolling sowie
- Supervision und Analyse von Projekten und Vergabeverfahren.

Gesellschafter der PD sind (Stand: 9. Oktober 2017) der Bund (53,3 %), die Bundesländer Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (zusammen 2,3 %), sowie diverse Kommunen und Körperschaften, bspw. der Deutsche Städtetag und Dataport. PD selbst hält 43,4 % der Anteile.

Bei der Beauftragung der PD werden gemäß Eckpunktevereinbarung (**Anlage 1**) folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

- | | |
|-------------------------------|-------|
| • Vorstand, Senior Manager/in | 235 € |
| • Manager/in | 200 € |
| • Senior Consultant | 150 € |
| • Consultant | 115 € |
| • Junior Consultant | 80 € |

Perspektivisch ist davon auszugehen, dass der projektbezogene Bedarf hinsichtlich externer Unterstützungsleistungen im Rahmen anstehender komplexer Modernisierungs-, Infrastruktur- und Beschaffungsvorhaben in den oben genannten Bereichen in der FHB, trotz der Weiterentwicklung eigener Umsetzungskompetenzen, in den nächsten Jahren nicht abnehmen wird. Aktuell könnte die PD z. B. für das Projekt Neubau der Berufsschule für Groß-, Außenhandel und Verkehr von Bremen einbezogen werden.

B. Lösung

Den Gesellschaftern der PD steht ebenso wie den ihnen unterstellten und nachgeordneten Behörden, Institutionen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Eigenbetrieben die Möglichkeit der Inhouse-Vergabe offen. Ein solches Modell würde den IT-Rahmenvertrag mit Dataport ergänzen, über den Leistungen des jeweiligen Beratungskonsortiums in Anspruch genommen werden können. Eine horizontale Inhouse-Vergabe an ein Tochterunternehmen der FHB wäre in gewissen Fällen ebenfalls möglich, hierfür muss im Einzelfall geprüft werden ob

- die FHB die Kontrolle über die jeweilige Gesellschaft ausübt und
- die Gesellschaft im Wesentlichen für die FHB tätig ist, also mehr als 80% der Tätigkeiten der Gesellschaft der FHB dienen.

Um allumfänglich von der Inhouse-Beratung zu profitieren, sollte sowohl die Stadtgemeinde als auch das Land Bremen eine Beteiligung an der PD eingehen. Es gibt es verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung an der PD:

1. **Direkte Beteiligung zum Marktwert:** Ankauf von Anteilen vom Bund nach dem aktuellen Unternehmenswert, der jährlich gemäß Wertgutachten festgelegt wird.
2. **Direkter Erwerb zum reduzierten Marktpreis:** Verbilligter Erwerb von Anteilen vom Bund, ohne Gewinnbezugsrecht und vertraglich vereinbarte verlustfreie Rückübertragungsrechte. Der Kaufpreis pro Anteil liegt bei 100€, die Mindestbeteiligung der Kommunen ist abhängig von der Einwohnerzahl und läge für die Stadt Bremen bei 25 Anteilen (= 2.500 € bzw. 0,14 % der Anteile). Für eine Beteiligung des Landes Bremen sind 100 Anteile vorgesehen (= 10.000 € bzw. 0,56 % der Anteile).
3. **Indirekte Beteiligung über den Beitritt zu einem Verein:** Ein solcher Verein besteht bisher noch nicht. Eine Eintragung des Vereins würde mindestens sieben Gründungsmitglieder erfordern, die zunächst die Errichtung des Vereins und die Vereinssatzung beschließen, den Vorstand wählen und die Eintragung ins Vereinsregister beantragen müssten. Nach der Gründung würde der Verein zum reduzierten Marktpreis Anteile vom Bund erwerben, die der Anzahl der Geschäftsanteile der Gründungsmitglieder entspricht. Die Beteiligungshöhe des Vereins wird bei Aufnahme eines neuen Mitglieds jeweils angepasst. Die Mindestanzahl an Anteilen, die der Verein bei Eintritt einer Kommune neu erwerben muss, ergibt sich wie beim Direkterwerb nach der Einwohnerzahl. Damit der Verein die Geschäftsanteile erwerben kann, errichten die beitretenden Mitglieder einen entsprechenden Betrag als Aufnahmegebühr. Für Bundesländer ist nicht vorgesehen, sich indirekt über einen Verein zu beteiligen. Für öffentliche Unternehmen kommt in der Regel hingegen nur eine

Beteiligung über einen Verein in Frage.

Von den verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung ist die Variante 2 vorzuziehen. Der verbilligte Erwerb der Anteile stellt verglichen mit der Variante 1 die wirtschaftlichere und risikoärmere Variante dar. Vorteile der Vereinslösung werden nicht gesehen und sind für den Beitritt des Landes zudem auch nicht rechtlich möglich. Der Kaufpreis der Anteile verringert sich gegenüber Variante 2 nicht. Der verwaltungsseitige Aufwand ist jedoch voraussichtlich höher als bei Variante 2, da zunächst weitere Gründungsmitglieder gefunden werden müssten, mit welchen die Formalien (Vereinssatzung, Vorstand etc.) ausgehandelt werden müssten.

Die verbilligten Geschäftsanteile sind wirtschaftlich von wesentlichen wertbestimmenden Rechten entkleidet, so dass der FHB wirtschaftlich nur der Anspruch auf Rückzahlung der Stammeinlage im Liquidationsfall oder bei Rückübertragung der Anteile zusteht, der wirtschaftlich dem Nennbetrag entspricht (sog. „gestrippte Anteile“). Hierzu behält sich die Bundesrepublik Deutschland einen unentgeltlichen Nießbrauch an den Geschäftsanteilen vor, der namentlich Gewinnausschüttungen und soweit möglich auch Liquidationserlöse erfasst. Weiterhin tritt die FHB mit dem Erwerb sämtliche Vermögensrechte aus den verkauften Geschäftsanteilen (mit Ausnahme der Rückzahlung der Stammeinlage), die nicht durch den Nießbrauch erfasst werden, an die BRD ab. Dies erfasst v.a. Rechte aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, die rechtstechnisch keine „Früchte“ der Anteile darstellen und daher vom Nießbrauch nicht erfasst werden können. Gleichzeitig erhält die FHB das Recht, von der BRD den Rückerwerb der Anteile zu dem Erwerbspreis zu verlangen, wenn das wichtige Interesse an der Beteiligung nicht mehr fortbesteht. Aufgrund dieser Konstruktion entspricht der Kaufpreis für die Anteile deren Nennbetrag (100€ je Anteil).

Mit diesem Vertrags- und Preismodell trägt die FHB somit kein Kapitalausfallrisiko, partizipiert aber auch nicht an dem wirtschaftlichen Erfolg der PD. Eine über der Übersicht in **Anlage 2** hinausgehende Betrachtung der wirtschaftlichen Situation der PD ist daher nicht notwendig.

Nach landesverfassungsrechtlichen Vorgaben ist bei jeder Begründung einer Beteiligung die Prüfung der Vorgaben nach § 65 LHO erforderlich.

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO muss ein wichtiges Interesse der Freien Hansestadt Bremen vorliegen, welches sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Das wichtige Interesse der Freien Hansestadt Bremen ist es, bei Großprojekten anlassbezogen auf entsprechende Leistungen, Kompetenzen und Angebote zurückgreifen zu können, die „in-house-fähig“ sind und damit im Einzelfall keine Transaktionskosten einer öffentlichen Ausschreibungen verursachen. Da die PD ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragt werden kann, sind ihre Gesellschafter bei der Beauftragung nicht – wie bei einer Ausschreibung – auf den ausgeschriebenen Leistungsumfang beschränkt. Der Gesellschafter kann als Auftraggeber vielmehr flexibel und schnell einen Auftrag mit der PD vereinbaren und diesen in Abstimmung mit der PD im weiteren Verlauf des Projekts an seine Bedürfnisse anpassen. Dies erweitert die Handlungsoptionen bei der Umsetzung entsprechender Vorhaben in den verantwortlichen Ressort- und Geschäftsbereichen der FHB.

Die Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung ist durch die Rechtsform der PD (GmbH) gegeben (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 LHO).

Die FHB muss ferner einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO). Die Struktur der PD wurde speziell so ausgestaltet, dass die sich aus § 108 GWB ergebenden Grundsätze für eine Inhouse-Beauftragung berücksichtigt sind. So ist durch die Satzung und die Gesellschaftervereinbarung insbesondere dafür Sorge getragen, dass die für die Erfüllung des Inhouse-Tatbestands erforderliche Kontrolle der PD durch alle an ihr beteiligten Gesellschafter gemeinsam ausgeübt wird. Kein Gesellschafter hat eine derart hervorgehobene Stellung inne, die es ihm erlaubt, die PD allein zu kontrollieren. Das gilt auch dann, wenn ein einzelner Gesellschafter Mehrheitsgesellschafter der PD ist. Denn durch die Satzung und die Gesellschaftervereinbarung wird das Stimmgewicht eines Gesellschafters, der mehr als 45 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält, auf 45% der auf alle Geschäftsanteile entfallenden Stimmen begrenzt und das Stimmgewicht der weiteren Gesellschafter entsprechend erhöht. Neben der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung sieht die Satzung als weiteres Organ der PD einen fakultativen Aufsichtsrat vor. Damit die Gesellschafter nicht nur in der Gesellschafterversammlung, sondern auch im Aufsichtsrat vertreten sind, sieht die Gesellschaftervereinbarung eine Einteilung aller Gesellschafter der PD in fünf Gruppen (Bund, Länder, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Sonstige Öffentliche Auftraggeber) vor, denen jeweils ein Vorschlagsrecht für ein Aufsichtsratsmitglied zusteht. Den Gesellschaftern der PD steht sowohl gegenüber der Geschäftsführung der PD als auch dem Aufsichtsrat ein umfassendes Weisungsrecht zu. Insofern ist ein angemessener Einfluss der FHB gegeben.

Gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. In § 21 Abs. 1 der Satzung der PD (**Anlage 3**) ist dies sichergestellt. Neben einem Wirtschaftsprüfer hat zudem der Bundesrechnungshof das Recht, den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Dadurch erfolgt eine sorgfältige und umfassende Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung.

Die Vorgaben gem. § 65 LHO sind somit erfüllt.

Um eine Beteiligung einzugehen, ist neben der Zustimmung des Senats ist auch die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen (Art. 101 Abs. 1 Nr. 3 der bremischen Landesverfassung). Die Aufgabe des dezentralen Beteiligungsmanagements der PD bei der Senatorin für Finanzen übertragen werden.

C. Alternativen

Siehe Auflistung und Begründung unter B.

Durch Nichteingehung der Beteiligung entgeht der FHB der Vorteil des Zeitgewinns und der Kostenersparnis bei der Inhouse-fähigen Ausschreibung von Beratungsleistungen um anstehende Modernisierungs-, Infrastruktur- und Beschaffungsvorhaben möglichst wirtschaftlich umzusetzen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Das Eingehen der Beteiligung an der PD ist mit einmaligen Kosten i.H.v. insgesamt 12.500 € verbunden (10.000 € für die Beteiligung des Landes + 2.500 € für die

Beteiligung der Stadtgemeinde). Die Angemessenheit des Kaufpreises für die „gestrippten“ Anteile ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt worden. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt im Rahmen des weiteren Haushaltsvollzugs 2018 durch die Senatorin für Finanzen.

Durch die Möglichkeit der Inhouse-Vergabe entfallen Transaktionskosten einer öffentlichen Ausschreibung.

Genderrelevante Aspekte werden durch diese Vorlage nicht berührt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Beteiligung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen an der Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH zu und bittet die Senatorin für Finanzen die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.
 - 1.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen die erforderlichen Mittel in Höhe von 10.000 € für die Beteiligung des Landes und 2.500 € für die Beteiligung der Stadtgemeinde im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2018 bereitzustellen.
3. Der Stadtgemeinde Bremerhaven steht es frei der Partnerschaft Deutschland beizutreten.
4. Protokollnotiz der Senatorin für Finanzen:

„Für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen erfolgt aufgrund ihrer fehlenden eigenen Rechtspersönlichkeit die Beauftragung durch die FHB (Stadtgemeinde oder Land). Bei Gesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und bei rechtsfähigen Stiftungen muss im Einzelfall gesondert geprüft werden, ob sie von der Inhouse-Vergabe profitieren können. Einschlägige Vorschrift hierzu ist § 108 Abs. 3 GWB, der die Möglichkeit einer horizontalen Inhouse-Vergabe normiert. Danach können öffentliche Aufträge von einer kontrollierten juristischen Person, die zugleich öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB ist, an eine andere, von demselben öffentlichen Auftraggeber kontrollierte Person vergeben werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies ist bspw. bei Immobilien Bremen der Fall. Nach Anteilsverkauf wird SF in einem Rundschreiben an die Ressorts Hinweise zum konkreten Verfahren zur Verfügung stellen“

ECKPUNKTEVEREINBARUNG

über die Erbringung von Beratungsleistungen der

- **PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH** -
(„Partnerschaft Deutschland“)

im Wege einer Inhouse-Vergabe

Dezember 2016

Eckpunktevereinbarung über die Erbringung von Beratungsleistungen

zwischen

den Gesellschaftern der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- einzeln oder zusammen nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt –

und

der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

(“Partnerschaft Deutschland“)

Alexanderstraße 3

10178 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführer

- nachfolgend auch „Auftragnehmer“ oder „Gesellschaft“ genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer einzeln „Partei“ und zusammen nachfolgend „Parteien“
genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge ...	4
§ 2 Gegenstand der Eckpunktevereinbarung	5
§ 3 Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge	5
§ 4 Kooperationsverpflichtungen	6
§ 5 Pflichten der Gesellschaft.....	6
§ 6 Pflichten des jeweiligen Auftraggeber	7
§ 7 Vergütung	7
§ 8 Beratungsleistungen durch Dritte	9
§ 9 Leistungsstörung	10
§ 10 Haftung	11
§ 11 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte	11
§ 12 Haftungsausschluss	12
§ 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	12
§ 14 Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze	12
§ 15 Kündigung	13
§ 16 Interessenkonflikte	13
§ 17 Datenschutz	14
§ 18 Leistungs- und Erfüllungsort.....	14
§ 19 Vertraulichkeit.....	15
§ 20 Überwachung.....	15
§ 21 Übertragbarkeit.....	15
§ 22 Vertragskosten.....	15
§ 23 Salvatorische Klausel	16
§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	16

Präambel

Die Beratungsgesellschaft **PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („Partnerschaft Deutschland“)** bietet ihren direkten und mittelbaren Gesellschaftern, die sämtlich öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB sind (in Folge „Auftraggeber“), eine alle Realisierungsformen umfassende Investitions- und Modernisierungsberatung sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen an, um staatliche Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

Ein Schwerpunkt ist dabei ein Beratungsangebot bei öffentlichen Investitionsvorhaben für Bund, Länder und Kommunen zu allen Beschaffungsvarianten und über den kompletten Projektzyklus. Bei der Beratung nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und die strategische und organisatorische Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine zentrale Bedeutung ein. Dazu zählen ausdrücklich auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern bietet der Auftragnehmer darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplanung, Projektmanagement und Projektsteuerung an.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Angebot einer umfassenden Strategie- und Organisationsberatung für die gesamte öffentliche Verwaltung in Deutschland und im internationalen Raum bei anspruchsvollen Modernisierungs- und Veränderungsprojekten. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als z.B. auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot deckt das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung ab und adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabenkritische Projektansätze sowie die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittfunktionen oder Unterstützungsleistungen.

§ 1

Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber sind Parteien der Eckpunktevereinbarung und können einzeln, zu mehreren oder alle zusammen Auftraggeber von Einzelaufträgen sein.
- (2) Der Auftragnehmer ist Partei der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge.
- (3) Sollten im Einzelfall Nachunternehmer gemäß § 8 zur Erbringung von Beratungsleistungen beauftragt werden, so werden diese nicht Parteien der Eckpunktevereinbarung und / oder der Einzelaufträge.

§ 2

Gegenstand der Eckpunktevereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer soll auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge alle von der öffentlichen Hand nachgefragten Beratungs-, Management- und Unterstützungsleistungen erbringen, insbesondere
- Strategieberatung,
 - Organisationsberatung,
 - Großprojektmanagement,
 - Steuerung von Vergabeverfahren und Projekten,
 - Investitionsberatung,
 - Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie
 - Mediation

in den Bereichen Verwaltungsmodernisierung, öffentliche IT, Immobilien/Infrastruktur und Gesundheitswesen (vgl. hierzu auch die Präambel), soweit nicht gesetzliche Regelungen dies ausschließen (vgl. auch § 8 Abs. 2 dieser RV).

- (2) Es besteht keine Verpflichtung für die Auftraggeber zur Nutzung der Beratungsleistungen der Gesellschaft. Während der gesamten Laufzeit der Eckpunktevereinbarung können die Gesellschafter auch Dritte mit Beratungsleistungen i. S. v. § 2 beauftragen.

§ 3

Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber können dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Eckpunktevereinbarung im Wege einer Inhouse-Vergabe Einzelaufträge für Leistungen i. S. v. § 2 erteilen. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, diese Einzelaufträge im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit durchzuführen, sofern ihm die Ausführung nicht aus anderen Gründen unzumutbar ist bzw. dadurch die unmittelbaren Interessen anderer Auftraggeber wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Die Beauftragung von Beratungsleistungen durch die Auftraggeber erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe folgender Regelungen:

- a) Der Auftraggeber spezifiziert die gem. § 2 gewünschten Leistungen. Er übermittelt dem Auftragnehmer alle zur Erbringung der Leistung notwendigen Informationen.
- c) Der Auftragnehmer erstellt auf dieser Basis auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung ein Angebot mit dem folgenden Inhalt:
- Ausgangssituation,
 - Aufgabenstellung / Zielsetzung,
 - Leistungsumfang / geplante Vorgehensweise,
 - Zeit- und ggfs. Meilensteinplanung,
 - Projektteam,
 - Honorar, Haftungsumfang und Regelungen zur Abrechnung,
 - Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers (auf Wunsch des Gesellschafters).
- d) Der Auftraggeber prüft das Angebot und fordert den Auftragnehmer ggf. zur Vervollständigung des Angebots auf.
- e) Der Einzelauftrag ist erteilt, wenn der Auftraggeber dieses Angebot annimmt.

§ 4

Kooperationsverpflichtungen

Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbe-
reich der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge
berühren.

§ 5

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Tätigkeiten durchzuführen, die für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausführung der ihm auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung gem. § 3 erteilten Einzelaufträge erforderlich sind. Er hat sicherzustellen, dass die Erbringung dieser Leistungen den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie behördlichen Auflagen und Bedingungen entsprechend erfolgt.

- (2) Der Auftragnehmer wird die für die Erbringung der nach dieser Eckpunktevereinbarung abrufbaren Beratungsleistungen und der nach ihrer Maßgabe erteilten Einzelaufträge erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen einholen und / oder für die Laufzeit der Eckpunktevereinbarung und Ausführung der Einzelaufträge aufrechterhalten.
- (3) Der Auftragnehmer ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Teilnahme an Gremiensitzungen verpflichtet.

§ 6

Pflichten des jeweiligen Auftraggebers

- (1) Der jeweilige Auftraggeber fördert das Erreichen der vereinbarten Vertragsziele nach besten Kräften. Es gehört insbesondere zu seinen Obliegenheiten, anstehende Entscheidungen und andere von ihm zu erbringende Mitwirkungshandlungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Projektrealisierung angemessenen Frist vorzunehmen.
- (2) Der jeweilige Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle zur Erfüllung der auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit rechtlich zulässig und in seinem Verantwortungsbereich liegend, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vollständigkeit der erhaltenen Unterlagen zu prüfen und ggf. fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung benötigt werden, beim jeweiligen Auftraggeber anzufordern.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber informiert den Auftragnehmer darüber, ob und inwieweit der Weitergabe von Projektunterlagen und Projektinformationen mit Dritten vereinbarte Geheimhaltungsklauseln oder andere Gründe entgegenstehen.

§ 7

Vergütung

- (1) Für die Erbringung der in § 2 aufgelisteten und durch Einzelauftrag erteilten Beratungsleistungen erhält der Auftragnehmer das jeweils im Einzelauftrag vereinbarte Entgelt. Das Entgelt wird von den Parteien der Einzelaufträge jeweils nach Maßgabe folgender Grundlagen festgelegt:
 - a) Die Vergütung des Auftragnehmers für die Beratungsleistungen gemäß § 2 dieser Eckpunktevereinbarung erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand. Dem Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

- Vorstand, Senior Manager/in¹: 235 €

¹ Einschließlich Direktor/in

- Manager/in:	200 €
- Senior Consultant:	150 €
- Consultant:	115 €
- Junior Consultant:	80 €

Alle Berater/innen verfügen über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation. Die Zuordnung zu den oben genannten Ebenen erfolgt gemäß der organisatorischen Einordnung beim Auftragnehmer (basierend auf der jeweiligen Qualifikation und Berufserfahrung).

Für weitere Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages ohne die oben angegebene Qualifikation tätig werden sollen, sowie für Tätigkeiten, die die oben angegebene Qualifikation nicht erfordern, gilt ein Stundensatz von 55 €.

Statt der o. g. individuellen Beratungssätze kann auf Wunsch des Auftraggebers im Einvernehmen auch ein einheitlicher Stundensatz von 160 € vereinbart werden.

Die Stundensätze verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- b) Reisezeiten werden mit 50% des Stundensatzes nach § 7 Abs. 1 a) in Rechnung vergütet.
- c) Die Parteien können die Abrechnung des Zeitaufwands entweder nach dem entstandenen Zeitaufwand oder auf der Grundlage des erwarteten Zeitaufwands, d. h. entsprechend vereinbarten Festbeträgen oder veranschlagten Budgets festlegen. Dabei sind Festbeträge als nicht veränderbare Pauschalbeträge, Budgets als Vergütungsgrenzen, die nur mit Zustimmung beider Parteien verändert werden können, zu verstehen.
- d) Die Parteien können die Zahlung von Teilen der Vergütung, insbesondere die Höhe der Stundensätze bzw. Festbeträge nach § 7 Abs. 1 lit. a) und b), auch von dem Eintritt eines bestimmten Erfolgs abhängig machen. Die Höhe der Gesamtvergütung darf die in § 7 Abs. 1 lit. a) und b) festgelegte Vergütung nicht mehr als bis zu 25 % überschreiten. Der erfolgsabhängige Bestandteil der Vergütung darf darüber hinaus nicht 50 % der Gesamtvergütung überschreiten.

Als Erfolg kann insbesondere eine Verkürzung der als vertragsgemäß anerkannten Leistungsfristen des Auftragnehmers bestimmt werden. Soweit ein vom Auftragnehmer im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung prognostiziertes Ausschreibungsergebnis durch ein Submissionsergebnis in einem Vergabeverfahren oder im späteren Betrieb bestätigt oder unterschritten wird, kann dies als Erfolg bestimmt werden. Für den Fall

des Nichteintritts eines vereinbarten Erfolgs können die Parteien eine angemessene Herabsetzung des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers vorsehen. Etwaige gesetzliche oder aus anderen Rechtsgründen erwachsende weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus oder wegen Gewährleistung, Schlechtleistung etc. bleiben durch vorstehende Regelung unberührt.

- (2) Das Entgelt für die Beratungsleistungen enthält alle Verbrauchs- und Arbeitsmittel, Personal- und Verwaltungskosten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig sind.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die im Rahmen der vereinbarten Beratungsleistungen gemäß § 2 entstehenden Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen anlässlich im Rahmen der Beratungsleistungen durchgeführter Geschäftsreisen gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers, die sich an den Regelungen des BRKG orientiert. Die Parteien können für die Erstattung der Reise- und Übernachtungskosten auch eine Pauschale vereinbaren. Die Reise- und Übernachtungskosten werden separat ausgewiesen oder gesondert abgerechnet.
- (4) Der Auftragnehmer stellt dem jeweiligen Auftraggeber für die nach Abs. 1 zu vergütenden Leistungen nach Erbringung der Leistung eine prüffähige Rechnung in einfacher Ausfertigung aus. Bei einem Auftragsvolumen von mehr als 100.000 € können auch Abschlagszahlungen in regelmäßigen Abständen auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen vereinbart werden. Die auf den Rechnungsbetrag anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Der jeweilige Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mögliche Einwände schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung mit. Werden keine Einwände erhoben, ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Der Betrag ist ohne Abzug von Skonto auf das von dem Auftragnehmer jeweils angegebene Konto zu zahlen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages tätig werden sollen, dem Auftraggeber vorher zu benennen. Sofern der Auftraggeber der Beschäftigung nicht zustimmt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Beschäftigten nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Auftrages eingesetzt werden. Sofern dem Auftragnehmer dadurch die Erfüllung des Auftrages erschwert oder unmöglich wird, kann er die (weitere) Erfüllung des Auftrages ablehnen oder eine Modifikation verlangen.

§ 8

Beratungsleistungen durch Dritte

- (1) Die von dem Auftragnehmer nach der Eckpunktevereinbarung und nach den auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträgen zu erbringenden Beratungsleistungen werden

grundsätzlich von ihm selbst erbracht. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen unterbeauftragen will, hat er den Auftraggeber hierauf vorher hinzuweisen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer jeweils nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zuzulassen. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftragnehmer. Erfolgt die Einbeziehung von Dritten auf Verlangen des Auftraggebers, trägt er diese Kosten.

- (2) Soweit ein Einzelauftrag neben den auf Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Beratungsleistungen des Auftragnehmers aufgrund des Sachzusammenhangs auch Leistungsbestandteile enthält, deren Wahrnehmung dem Auftragnehmer nach dem Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- und nach dem Kreditwesengesetz untersagt sind, sind diese durch den Auftragnehmer in einem gesonderten Unterauftrag einem hierzu befugten Unterauftragnehmer zu erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierauf vor Beauftragung hinzuweisen. Die Unterbeauftragung wird als Bestandteil der Beauftragung in den Einzelauftrag aufgenommen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, dass die Auswahl des Unterauftragnehmers mit seiner Einwilligung erfolgt. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftraggeber.
- (3) Der Auftragnehmer ist selbst öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 GWB. Er wird bei der Auswahl von Unterauftragnehmern das Vergaberecht sowie § 16 Abs. 1 dieser Eckpunktevereinbarung beachten. Für die von den Nachunternehmern erbrachten Beratungsleistungen gelten § 5 Abs. 1 und §§ 17 ff. dieser Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 9

Leistungsstörung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers (auch Teilleistungen, z. B. Dokumente) gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 15 Werktagen nach der Erbringung widerspricht oder Änderungen verlangt.
- (2) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus der Eckpunktevereinbarung und aus den auf deren Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (3) Soweit Fälle höherer Gewalt die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, sind sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge entbunden. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Höhere Gewalt sind insbesondere Krieg, Unruhen im Landesinnern, Erdbeben, Explosionen, Feuer, Streik und Aussperrung. Andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände, die auch bei Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewendet werden konnten, stehen der höheren Gewalt gleich.

§ 10

Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die Parteien vereinbaren bei Abruf eines Einzelauftrags eine Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers in marktüblicher Höhe in Abhängigkeit von der Art des Beratungsgegenstands.
- (2) Der Auftragnehmer stellt eine Haftpflichtversicherungsdeckung in Höhe von € 1.000.000,00 (in Worten: eine Million) zur Deckung möglicher Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung verursacht, sicher. Soweit der Auftraggeber für einen Einzelauftrag eine höhere Haftpflichtversicherungsdeckung für erforderlich hält, trägt der Auftraggeber die Kosten zur Erlangung einer entsprechenden zusätzlichen Versicherungsdeckung.
- (3) Soweit der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Beratungsleistungen Dritte gem. § 8 beauftragt, gelten diese als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. §§ 9 und 10 Abs. 1, S. 1 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

§ 11

Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

Die Regelung über die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie Know-how bleibt der Einzelbeauftragung auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorbehalten.

§ 12

Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine Weisung der Auftraggeber verursacht worden ist und diese Weisung nicht mit dem Auftragnehmer abgestimmt war oder seiner Beratung widersprach.

§ 13

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge nur mit fälligen und anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte wegen solcher Ansprüche geltend machen.

§ 14

Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung ist nicht befristet. Sie tritt für den einzelnen Auftraggeber mit seinem Eintritt und seiner Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft - frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Umwandlung in eine GmbH - und endet mit der Beendigung seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Gesellschaft. Soweit in diesem Zeitpunkt noch Aufträge an den Auftragnehmer bestehen, gilt diese Eckpunktevereinbarung für diesen Auftrag insoweit fort.
- (2) Die übrigen Auftraggeber ermächtigen die Bundesrepublik Deutschland, mit dem Auftragnehmer zum 1. Oktober 2019 und nachfolgend eine Anpassung der in § 7 der Eckpunktevereinbarung festgelegten Vergütungssätze mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorzunehmen. Die Höhe der Anpassung wird nicht weniger als die seit dem Basiswert August 2016 = 107,6 eingetretene Änderung des von dem Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung gegenüber dem Monat August 2019 betragen. Diese Preisanpassung erfolgt danach alle 3 Jahre nach dem gleichen Verfahren, wobei Ausgangswert der folgenden Anpassung der Bemessungswert der vorangegangenen Anpassung ist. Die Vergütung für Leistungen auf Aufträge, die vor der Anpassung geschlossen wurden, verändert sich durch die Anpassung nicht, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist.
- (3) Auf Verlangen von 20% der Auftraggeber bzw. des Auftragnehmers nehmen die Bundesrepublik Deutschland und der Auftraggeber unverzüglich Verhandlungen über die Konditionen dieser Vereinbarung mit dem Ziel auf, die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nachzuweisende Angemessenheit der Vergütung sicherzustellen.

§ 15

Kündigung

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung kann durch jede der beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung durch PD kann nur gegenüber allen Gesellschaftern gleichzeitig erfolgen.
- (2) Das Recht zur Kündigung eines Einzelauftrages aus wichtigem Grund bleibt durch vorstehende Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen;
 - b) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Leistungen, so ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt; soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
 - c) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden.

§ 16

Interessenkonflikte

- (1) Von der Mitwirkung an Beratungsleistungen des Auftragnehmers sind Beschäftigte und Organe von Dritten, die an der Vorbereitung oder Ausführung des Vorhabens Interesse haben oder sich an einem Vergabeverfahren für das Vorhaben als Bewerber oder Bieter beteiligen, ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten sowie den in Abs. 1 genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf Informationen, die er im Zusammenhang mit

- Beratungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 gewinnt, nur nach schriftlicher Zustimmung und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechtsnormen des jeweiligen Auftraggebers des Einzelauftrags weitergeben. Dazu hat der Auftragnehmer entsprechende EDV-technische und räumliche bzw. personelle Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Zugriffsrechte auf die entsprechenden Daten des Auftragnehmers zu beschränken.
- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten sowie ggf. Unterauftragnehmer/innen und deren Beschäftigte eine Vertraulichkeitserklärung abgeben, dass sie Informationen, die sie insbesondere über die einzelnen Verfahren bzw. über die allgemeine Strategie der Auftraggeber erlangen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers an Dritte sowie die in Abs. 1 genannten Personen weitergeben.
 - (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Entscheidungen, Schritte und Vorgänge seiner Beratungstätigkeit sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer hält die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) ein. Er verarbeitet personenbezogene Daten der jeweiligen Auftraggeber. Die Übermittlung von Daten erfolgt nur im Rahmen der Weisungen der jeweiligen Auftraggeber. Die jeweiligen Auftraggeber stellen dem Auftragnehmer die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten zu Verfügung. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass für die Auftragserfüllung nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet sind.
- (2) Die korrekte und datenschutzgerechte Durchführung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der jeweiligen Auftraggeber können vom Datenschutzbeauftragten der Auftraggeber jederzeit eingesehen und überprüft werden. Der Auftragnehmer sichert Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Auftraggeber den Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu. Die Verletzung von Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen ist ein wichtiger Grund i.S.v. § 15 Abs. 2.

§ 18 Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge ergebenden Leistungshandlungen ist der jeweilige Sitz des betreffenden jeweiligen Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 19

Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer darf die durch seine Beratertätigkeit gewonnenen Informationen ausschließlich für interne Zwecke verwenden. Bei Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass ohne eine Zustimmung des Auftraggebers keine Rückschlüsse auf einzelne Projekte möglich sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber und betroffener Dritter werden von dem Auftragnehmer gegenüber Dritten vertraulich behandelt.
- (2) Projektspezifische Angaben aus Einzelaufträgen werden Dritten ansonsten nur nach Zustimmung der Auftraggeber bzw. betroffener Dritter zugänglich gemacht.

§ 20

Überwachung

Der jeweilige Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte fachkundige Dritte zu überwachen.

§ 21

Übertragbarkeit

- (1) Rechte und Pflichten aus der Eckpunktevereinbarung können ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise übertragen oder abgetreten werden. § 8 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Parteien erklären unwiderruflich ihr Einverständnis bereits vorab, dass weitere direkte oder mittelbare Gesellschafter des Auftragnehmers dieser Eckpunktevereinbarung auf Seiten der Auftraggeber beitreten können, sofern es sich hier um öffentliche Auftraggeber i.S. des § 99 GWB handelt.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland wird durch die Parteien unwiderruflich ermächtigt, mit diesen neuen direkten oder mittelbaren Gesellschaftern diese Eckpunktevereinbarung auch im Namen des Auftraggebers zu schließen. Von der Beschränkung des § 181 Satz 2 BGB ist die Bundesrepublik Deutschland befreit.

§ 22

Vertragskosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen für Beratung, die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und

dem Abschluss der auf der Grundlage dieser Vereinbarung geschlossenen Beratungsverträge entstehen.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Eckpunktevereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Als wirtschaftlicher Zweck gilt hier insbesondere auch die Sicherstellung des Inhouse-Status des Auftragnehmers gegenüber den Auftraggebern. Satz 1, 2 und 3 gelten für etwaige Lücken der Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 24

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Im Falle der Auflösung des Auftragnehmers durch Gesellschafterbeschluss oder anderweitige Auflösung oder Beendigung wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Schritte einleiten, die sicherstellen, dass die aufgrund der Eckpunktevereinbarung bzw. der jeweiligen Einzelaufträge eingegangenen Verpflichtungen durch dritte Beraterunternehmen ausgeführt werden. Die Ausführung der Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, ist der Auftragnehmer weiterhin zur Leistung verpflichtet.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dieser Eckpunktevereinbarung sowie der auf dieser Grundlage erteilten Einzelaufträge ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Eckpunktevereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Berlin, den 15.12.2016

Für die Auftraggeber

Für den Auftragnehmer



(Stéphane Beemelmans, Geschäftsführer der
PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH)



(Bernward Kulle, Geschäftsführer der
PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH)

Bilanz zum 31. Dezember 2016

PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH, Berlin

AKTIVA

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	26.989,18	22.546,18
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	158.736,50	125.953,49
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	<u>4.500.000,00</u>	<u>11.500.000,00</u>
	4.685.725,68	11.648.499,67
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Unfertige Leistungen	619.426,31	861.027,30
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.652.521,01	1.052.991,16
- davon gegen verbundene Unternehmen: EUR 2.392.162,31 (Vorjahr: EUR 799.376,95)		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	110.860,15	1.054.450,66
- davon Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 29.397,88)		
	2.763.381,16	2.107.441,82
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.437.522,48</u>	<u>4.271.953,02</u>
	5.820.329,95	7.240.422,14
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>83.391,20</u>	<u>53.307,49</u>
	<u>10.589.446,83</u>	<u>18.942.229,30</u>

PASSIVA

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital		
1. Stammkapital	1.770.000,00	1.770.000,00
2. Nennbetrag eigene Anteile	<u>-768.000,00</u>	<u>0,00</u>
	1.002.000,00	1.770.000,00
II. Kapitalrücklage	3.608.072,63	13.447.234,16
III. Gewinnrücklagen	1.063.846,69	531.923,34
IV. Bilanzgewinn	<u>1.323.552,22</u>	<u>531.923,35</u>
	6.997.471,54	16.281.080,85
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	126.853,20	4.129,57
2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.586.561,51</u>	<u>1.102.482,23</u>
	1.713.414,71	1.106.611,80
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	665.860,00	600.131,24
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 665.860,00 (Vorjahr: EUR 600.131,24)		
- davon gegenüber verbundenen Unternehmen EUR 621.260,00 (Vorjahr: EUR 600.131,24)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	856.936,62	710.407,91
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 856.936,62 (Vorjahr: EUR 710.407,91)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	355.763,96	243.997,50
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 355.763,96 (Vorjahr: EUR 243.997,50)		
- davon aus Steuern: EUR 299.562,88 (Vorjahr: EUR 125.243,98)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit; EUR 7.623,90 (Vorjahr: EUR 6.873,58)		
	<u>1.878.560,58</u>	<u>1.554.536,65</u>
	<u>10.589.446,83</u>	<u>18.942.229,30</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016

PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH, Berlin

	2016 EUR	2015 EUR
1. Umsatzerlöse	11.637.725,83	9.361.322,15
2. Minderung des Bestandes an Vorräten	-241.600,99	-75.805,70
3. Sonstige betriebliche Erträge	56.660,97	46.728,88
4. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.401.897,03	-3.005.030,74
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-4.468.862,77	-3.788.667,26
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-479.334,02	-371.829,56
- davon für Altersversorgung: EUR 153.768,20 (Vorjahr: EUR 139.172,18)		
	-4.948.196,79	-4.160.496,82
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-77.992,51	-45.722,04
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.611.184,71	-1.148.741,53
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	62.338,28	112.539,86
- davon aus Abzinsung: EUR 822,20 (Vorjahr: EUR 0,00)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.831,07	-8.969,23
- davon aus Aufzinsung: EUR 4.830,42 (Vorjahr: EUR 8.941,09)		
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-147.425,68	-11.769,49
11. Sonstige Steuern	-44,08	-208,65
12. Jahresüberschuss	1.323.552,22	1.063.846,69
13. Einstellungen in Gewinnrücklagen	0,00	-531.923,34
14. Bilanzgewinn	1.323.552,22	531.923,35

Satzung der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
"PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH".
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
5. Die Gesellschaft ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung der ÖPP Deutschland AG mit Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der Öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die die Voraussetzungen eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen. Durch diese Leistungen sollen die öffentlichen Stellen unterstützt werden, ihre Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen. Die Gesellschaft ist auch Kompetenzzentrum für langfristige Kooperationsmodelle sowohl der Öffentlichen Hand mit privaten Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Verwaltungen sowie für die Weiterentwicklung ihrer Grundlagen und Anwendungsbereiche.
2. Die Interessen des Mittelstandes sind bei der Arbeit der Gesellschaft zu berücksichtigen und zu fördern.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

4. Die Gesellschaft darf keine Finanzkredite gewähren und keine Finanzkredite aufnehmen, wenn durch die Aufnahme des Finanzkredits die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft insgesamt den Betrag von € 2.000.000 übersteigen, sowie keine Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen oder ähnliche Haftungen übernehmen.

Die Gewährung von Krediten und Bürgschaften des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans und an Beschäftigte der Gesellschaft sowie ihre Angehörigen ist nicht zulässig.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 4

Höhe und Einteilung des Stammkapitals

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.770.000,00 (in Worten: eine Million siebenhundert und siebenzigtausend Euro).
2. Das Stammkapital ist eingeteilt in 17.700 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 17.700 im Nennbetrag von jeweils EUR 100.
3. Die Geschäftsanteile der ÖPP Deutschland GmbH wurden von den Gesellschaftern wie folgt übernommen:

Gesellschafter	Sitz	Geschäftsanteile (Ifd. Nrn.)
Bundesrepublik Deutschland	Berlin	1 - 9.617
Land Hessen	Wiesbaden	9.618 – 9.717
Land Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin	9718 - 9817
Land Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	9818 - 9917
Land Schleswig-Holstein	Kiel	9918 – 10.017
Deutscher Städtetag (DST)	Köln	10.018
Deutscher Landkreistag e.V. (DLT)	Berlin	10.019
Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V. (DStGB)	Berlin	10.020
ÖPP Deutschland Beteiligungsgesellschaft mbH	Berlin	10.021 – 17.700

4. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile wurden im Wege des Formwechsels des bisherigen Rechtsträgers durch das Vermögen der ÖPP Deutschland AG erbracht.

III. Geschäftsführung und Vertretung

§ 5

Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
2. Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführer, beruft sie ab und bestimmt ihre Zahl. Die Gesellschafterversammlung kann einen Sprecher der Geschäftsführung sowie einen stellvertretenden Sprecher der Geschäftsführung ernennen und aus dieser Funktion abberufen.

Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung auf höchstens 3 Jahre, eine wiederholte Bestellung ist auf höchstens 5 Jahre zulässig. Eine Erstbestellung liegt nicht vor, wenn ein Geschäftsführer vor der Umwandlung gemäß § 1 Abs. 5 als Vorstand der ÖPP Deutschland AG tätig war.

3. Die Gesellschafterversammlung kann den Aufsichtsrat zur Bestellung, Abberufung bzw. Ernennung widerruflich ermächtigen.
4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, einschließlich der Vergütung erfolgen nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat durch dessen Vorsitzenden. Die Geschäftsführer dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Gegenüber den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
5. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 6

Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

§ 7

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft vorbehaltlich der Rechte der anderen Geschäftsorgane in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführung ist dabei an die geltenden Gesetze und diese Satzung sowie an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Dabei führt jedes Mitglied der Geschäftsführung den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.
3. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme der folgenden Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates, über die der Aufsichtsrat durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu entscheiden hat:
 - a. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen dieser Satzung oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 - b. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - c. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 - d. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 - e. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 - f. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
 - g. Aufnahme von Anleihen oder Krediten, wenn durch diese Maßnahme die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft insgesamt den Betrag von € 1.000.000 übersteigen;
 - h. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 - i. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
 - j. wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird;

- k. Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen; Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
 - l. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden;
 - m. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;
 - n. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen..
4. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bestimmungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.
5. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen festlegen, zu deren Vornahme die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt unberührt.
6. Über Maßnahmen und Geschäfte, für die Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung eine Entscheidung durch die gesamte Geschäftsführung vorschreiben, entscheidet die Geschäftsführung durch Beschluss. Gleiches gilt für Angelegenheiten, die über einen einzelnen Geschäftsbereich hinausgreifen, die nicht einem einzelnen Geschäftsbereich zugewiesen oder zuzuordnen sind und für solche Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
7. Die Geschäftsführung beschließt, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers, sofern ein solcher ernannt ist, den Ausschlag.
8. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 S. 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.

§ 8 Beirat

1. Die Gesellschaft kann Beiräte mit beratender Funktion bestellen.
2. Die Mitglieder der Beiräte werden von der Geschäftsführung mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen des Aufsichtsrates auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Die Geschäftsführung legt mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen des Aufsichtsrates den Aufgabenbereich und eine Geschäftsordnung für den jeweiligen Beirat fest. Die Beiräte beraten die Geschäftsführung auf deren Verlangen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer und Amtsniederlegung. Abberufung

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden vorbehaltlich des Satzes 3 von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Bundesrepublik Deutschland hat, solange sie Gesellschafterin ist, das Recht, je 10% ihrer Beteiligung am Stammkapital ein Mitglied, höchstens jedoch drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Die Wirtschaft soll im Aufsichtsrat repräsentiert sein.
2. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder bei deren Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
3. Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann die Gesellschafterversammlung für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen. Sie werden Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Gesellschafterversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung

dieser Gesellschafterversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

4. Scheidet ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, dass für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied nachrückt. Die Wahl eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt jeweils durch eine an die Geschäftsführung zu richtende Erklärung in Textform ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Erklärung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Gesellschafterversammlung bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

1. Im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt werden, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. Der Aufsichtsrat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreter erfolgt jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge. Der oder die Stellvertreter haben kein Zweitstimmrecht.

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hält zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr ab, sofern nicht der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn es gesetzlich erforderlich ist oder sonst im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint.

2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform (z.B. Telefax oder E-Mail) an die der Geschäftsführung zuletzt bekannt gegebene Anschrift. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel einberufen.
3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Beratung einzelner Gegenstände Sachverständige, insbesondere Mitglieder eines Beirats, entsprechend § 109 Abs. 1 S. 2 AktG zuziehen.

§12

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden zugleich zu bestimmenden, angemessenen Frist widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über den Sitzungsleiter und die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
2. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben, sofern kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Als Teilnahme in diesem Sinne gilt auch die Stimmenthaltung.
4. Soweit diese Satzung keine größere Mehrheit bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrates der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Falls kein Vorsitzender ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Ist er verhindert, hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
6. Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzuleiten. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.

§14

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.
2. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der § 11 Abs. 2 und 3, § 12 sowie § 13 sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann im Rahmen des Gesetzes Abweichendes anordnen. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der

Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag. Der oder die Stellvertreter haben kein Zweitstimmrecht.

§ 15

Vergütung des Aufsichtsrats

1. Über die Höhe der jährlichen Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger Auslagen.
3. Die auf Vergütungen nach Absatz 1 zu entrichtende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes versteuert.

V. Gesellschafterversammlung

§ 16

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diese Satzung dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zugewiesen sind, insbesondere
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
 - b. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - c. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 - d. Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers
 - e. die Entscheidung über Satzungsänderungen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates gemäß § 7 dieser Satzung einzeln oder insgesamt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen an sich ziehen und die jeweilige Zustimmung erteilen oder verweigern.

3. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat ferner Weisungen erteilen. Weisungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Ort und Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, sofern das Wohl der Gesellschaft es fordert. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Organe und Personen, die Gesellschafterversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
3. Die Einberufung erfolgt durch gewöhnlichen Brief, durch Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt mitgeteilten Anschrift bzw. Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
4. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der gesetzlichen Frist nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies nach dieser Satzung, den gesetzlichen Bestimmungen oder im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10% der Stimmrechte oder Geschäftsanteile innehaben, verlangt wird.
5. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch schriftlich oder durch Telefax, fernmündlich bzw. per Videokonferenz oder per E-Mail mit PDF-Datei mit Unterschrift der Gesellschafter im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter der vorgeschlagenen Abstimmungsart zustimmen oder sich an der Abstimmung beteiligen. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Zustimmung zum Verfahren. Eine kombinierte Beschlussfassung, bei der ein Teil der Stimmen in der Versammlung und ein Teil der Stimmen auf anderem Weg, insbesondere schriftlich, fernmündlich bzw. per Videokonferenz, durch Telefax oder per E-Mail abgegeben werden, ist unter denselben Voraussetzungen zulässig.

§ 18

Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und Stimmrecht

1. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich, durch Telegramm, oder Telefax zu erteilen.
2. Die Übermittlung einer Vollmacht auf sonstigem elektronischem Wege ist grundsätzlich ausgeschlossen, auch wenn ein Verfahren gewählt wird, das die Schriftform ersetzt. Die Geschäftsführung kann jedoch in der Einladung zur Gesellschafterversammlung zulassen, dass Stimmrechtsvollmachten der Gesellschafter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch auf elektronischem Wege an die Gesellschaft übermittelt werden, sofern ein Verfahren gewählt wird, das die Schriftform ersetzt.
3. Die Vollmacht ist der Gesellschaft vor Beginn der Gesellschafterversammlung vorzulegen und bleibt in ihrer Verwahrung. Für den Widerruf und die Änderung der Vollmacht gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
4. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§19

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

1. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch sein Stellvertreter oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt, wird der Vorsitzende unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Gesellschafters bzw. Gesellschaftervertreters durch die Gesellschafterversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.
3. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Gesellschafter zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Gesellschafterversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.

§ 20

Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend etwas anderes vor.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind; Gesellschafter, die an der Versammlung zulässigerweise schriftlich, fernmündlich bzw. per Videokonferenz, durch Telefax oder per E-Mail teilnehmen, zählen mit. Eigene Anteile der Gesellschaft sind für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit außer Betracht zu lassen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit vierwöchiger Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse über Maßnahmen, die einen mit einem Gesellschafter (oder dessen Anteilseignern oder Mitgliedern) geschlossenen Dienstleistungsvertrag beeinträchtigen können, dürfen nur aus wichtigem Grund gegen die Stimmen des Gesellschafters beschlossen werden.
4. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und jegliche Beschlüsse der Gesellschafter, auch soweit diese zulässigerweise außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung bzw. – bei Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung – durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung bzw. Beschlussfassung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder 2 macht den Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übersenden.

VL Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat, den Gesellschaftern und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der Geschäftsführung zuzuleiten.
3. Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrats die ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Bilanzgewinns sind den Gesellschaftern mit der Einladung zu übermitteln.
4. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
5. In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.
6. Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
7. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

§ 22

Gewinnverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns.

2. Die Verteilung des Jahresergebnisses unter den Gesellschaftern erfolgt nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile, wenn nicht die Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einen von den Beteiligungsverhältnissen abweichenden Maßstab für die Gewinnverteilung festlegen. Die Wirksamkeit des Beschlusses bedarf der Zustimmung derjenigen Gesellschafter, die an der Verteilung des Jahresergebnisses mit einem geringeren als dem Anteil ihrer Geschäftsanteile am Stammkapital teilnehmen.

§ 23

Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

1. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (entweder auf der Internetseite des Unternehmens und/oder im Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.
2. In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz (1) auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 24

Haushaltsrechtliche Prüfung; Bereitstellung von Unterlagen

1. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
2. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
3. Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Bundes bzw. eines Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats

- an das beteiligungsführende Bundes- bzw. Landesministerium im Rahmen ihrer Berichtspflichten,
- an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung bzw. an die Landesrechnungshöfe nach den entsprechenden Regelungen der Landeshaushaltsordnungen und, soweit erforderlich,
- an den Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO bzw. der jeweiligen Vorschriften der Landeshaushaltsordnungen,

sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundes- bzw. Landesministerium, dem betreffenden Etat- und dem Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof bzw. Landesrechnungshof gestattet.

VII. Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung von Geschäftsanteilen

§ 25

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen (Teilungen, Übertragungen, Verpfändungen oder Belastungen) über Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Dies gilt nicht für Verfügungen an die Bundesrepublik Deutschland oder Verfügungen der Bundesrepublik Deutschland an sonstige öffentliche Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung. Die Zustimmung wird von der Geschäftsführung nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder durch Zustimmungserklärungen aller Gesellschafter unmittelbar erteilt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, sofern der Erwerber öffentlicher Auftraggeber der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist. Der verfügungswillige Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt.

§ 26

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft jederzeit Geschäftsanteile einziehen.
2. Eine zwangsweise Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist gestattet,
 - a. wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der

- Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
- b. wenn die Gesellschaftsanteile des Gesellschafters von dessen Gläubiger ganz oder teilweise gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung der Gesellschaftsanteile, aufgehoben werden,
 - c. wenn ein Gesellschafter nicht oder nicht mehr öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist,
 - d. wenn die Gesellschaftsanteile von einem Gesellschafter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen Nichtgesellschafter übergehen, der im Übergangszeitpunkt (i) den Gesellschafter weder kontrolliert hat noch von diesem kontrolliert worden ist noch von demselben Gesellschafter wie dieser kontrolliert worden ist, oder (ii) nicht öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist,
 - e. ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder seinen Austritt erklärt.
3. Stehen Gesellschaftsanteile mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung gegenüber allen Mitberechtigten auch dann zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
 4. Über die Einziehung entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einfachen Beschluss. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des die Einziehung rechtfertigenden Grundes beschließen, dass die Geschäftsanteile von der Gesellschaft – unter Beachtung der §§ 30 bis 33 GmbHG – erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen, die öffentliche Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung sein müssen, übertragen werden. Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung der Geschäftsanteile deren Abtretung verlangt, gelten die Bestimmungen gemäß der Absätze 5 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die abzutretenden Geschäftsanteile von dem Erwerber der Geschäftsanteile ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters übernommen werden kann und die Gesellschaft in diesem Fall für die Erfüllung wie ein Bürge haftet.
 5. Die Gesellschaft hat die Einziehung dem betroffenen Gesellschafter gegenüber durch Einschreiben mitzuteilen. Ab Mitteilung der Einziehung scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und ist insbesondere vom Stimmrecht und vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen.

6. Die Einziehung der Gesellschaftsanteile erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss. Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung werden von einer bzw. einem durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu benennenden Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachterin bzw. Schiedsgutachter für alle Beteiligten endgültig entschieden. Die Schiedsgutachterin bzw. der Schiedsgutachter soll nach billigem Ermessen auch darüber entscheiden, wer und gegebenenfalls zu welchen Anteilen die Kosten seiner Inanspruchnahme trägt.
7. Die Abfindung ist in vier gleich großen Teilbeträgen zu zahlen. Der erste Teilbetrag ist, soweit gesetzlich zulässig, drei Monate nach Zugang der Erklärung der Einziehung durch die Gesellschaft, andernfalls zum gesetzlich frühestmöglichen Zeitpunkt zu zahlen. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgegangenen Teilbetrages zur Zahlung fällig. Ausstehende Einziehungsvergütungen sind ab Fälligkeit jeweils p.a. mit dem um zwei Prozentpunkte erhöhten jeweils gültigen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten.

VIII. Einsichts- und Auskunftsrecht

§ 28

Einsichts- und Auskunftsrechte

1. Jeder Gesellschafter kann - in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung - Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen, sofern dieser sich gegenüber der Gesellschaft zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Die Gesellschafter dürfen diese Informationen an ihre Mitglieder oder Gesellschafter weitergeben.

2. Einzelne Gesellschafter sind nicht berechtigt, in Bezug auf einzelne von anderen Gesellschaftern (oder dessen Anteilseignern oder Mitgliedern) an die Gesellschaft erteilte oder zu erteilende Aufträge Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen, soweit die Einsicht und/oder Auskunft nicht unabdingbar zwingend erforderlich ist, um Gesellschafterrechte ordnungsgemäß ausüben zu können. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erforderlichkeit trägt der Auskunftssuchende.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29

Gründungsaufwand

1. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zu einem Betrag von € 10.000.
2. Die Kosten der formwechselnden Umwandlung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 25.000.

§ 30

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander oder mit der Gesellschaft ist – soweit zulässig – der Sitz der Gesellschaft.